

24.10.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/318

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Feststellung der beratenden Mitglieder und der sonstigen Vertreter in den Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|---------|-----------------|-----|-----------|------------|---------|----|------|-------|
| | | | Vorschlag | abweichend | einst. | Ja | Nein | Enth. |
| Rat | 03.11.2016 - | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beruft gemäß § 73 NKomVG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung neben den Mitgliedern des Rates weitere beratende Mitglieder in den:

1. Schulausschuss

(Dem Ausschuss gehören je 2 Vertretungen der Lehrerschaft, der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler an).

2. Jugend- und Sozialausschuss

(Dem Ausschuss gehören 4 von den Fraktionen und Gruppen zu benennende Mitglieder, sowie 2 Vertretungen, die von den im Bereich der Stadt wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden und jeweils 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates, des Integrationsbeirates und des Stadtelterrates „Kindertagesstätten“ an).

Anlass und Ziele

Berufung von beratenden und sonstigen gesetzlich vorgesehenen Vertretern und Vertreterinnen gemäß den Festlegungen in der Geschäftsordnung des Rates. Beteiligung sachkundiger Personen an den Beratungen in den Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften.

| Finanzielle Auswirkungen | | | |
|---------------------------------|--------------------|-----|--------------------|
| Haushaltsjahr: | | | |
| Produkt/Investitionsnummer: | | | |
| | einmalig – keine - | | jährlich – keine - |
| Ertrag/Einzahlung | | EUR | EUR |
| Aufwand/Auszahlung | | EUR | EUR |
| Saldo | | EUR | EUR |

Begründung

In die vorgenannten Ausschüsse des Rates sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Festlegungen in § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung neben den Mitgliedern des Rates weitere Mitglieder zu berufen. Diese haben, sofern sie nicht dem Rat angehören, Stimmrecht (§ 73 Satz 2 NKomVG). Damit wird deutlich, dass Grundmandatare vom Stimmrecht ausgenommen sind.

Betreffend die Besetzung des **Schulausschusses** werden die Lehrervertreter von den jeweiligen Personalräten der Schulen vorgeschlagen. Der dazu notwendige Abstimmungsprozess ist noch nicht abschließend erfolgt. Gleiches gilt für die Vertretungen der Erziehungsberechtigten; diese werden in der konstituierenden Sitzung des Stadtelterrates gewählt und benannt. Dieses wird aller Voraussicht nach im Dezember 2016 der Fall sein. In den oben genannten Fällen wird zeitnah eine entsprechende Vorlage zur Berufung der vorgeschlagenen Vertreter vorgelegt werden.

Was die Vertretungen der Schülerinnen und Schüler betrifft, so hat der Stadtschülerrat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 18.10.2016 beschlossen, folgende Schülerinnen und Schüler zur Berufung in den Schulausschuss der Stadt für die erste Hälfte der anstehenden Wahlperiode vorzuschlagen:

Mitglied: Frau Laura Martens
Mitglied: Herr Maximilian Matthias

Ersatzmitglied: Frau Lisa Demitz
Ersatzmitglied: Frau Flora Dickert

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt gemäß § 110 Abs. 4 des NSchG i. V. m. § 71 Abs. 6 NKomVG die Neubesetzung der Gruppenvertreter/-innen für die Schülerinnen und Schüler fest und beruft die oben genannten Personen in den Schulausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge.

Betreffend die Besetzung des **Jugend- und Sozialausschusses** sind 4 beratende Mitglieder von den Fraktionen und Gruppen zu benennen. Die Benennung richtet sich gemäß § 73 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 NKomVG nach dem Verteilverfahren nach Hare-Niemeyer. Danach benennen die Fraktionen der CDU, der SPD und die Fraktion Bündnis 90/die Grünen / Die Linke jeweils 1 Person; der 4. Sitz ist durch Losentscheid zwischen der UWG Fraktion und der AFD Fraktion zu ermitteln.

Seitens der im Bereich der Stadt wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wurden für die abgelaufene Wahlperiode Herr Hans-Jürgen Kretz und Herr Tim Kröger vorgeschlagen und in den Jugend- und Sozialausschuss berufen. Beide haben ihre Bereitschaft erklärt, eine weitere Wahlperiode zur Verfügung zu stehen. Weitere Vorschläge sind nicht eingegangen.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beruft dementsprechend die oben genannten Personen erneut als beratende Mitglieder in den Jugend- und Sozialausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge.

Das in der abgelaufenen Wahlperiode in den Jugend- und Sozialausschuss berufene Mitglied des Jugendrates (nebst Stellvertretung) verbleibt noch bis Oktober / November 2017 in diesem; erst danach wird ein neues Mitglied zur Berufung vorgeschlagen.

Vom Seniorenbeirat wurde am 19.11.2013 für die Dauer von 4 Jahren ein Vertreter nebst Stellvertretung als Mitglied für den Jugend- und Sozialausschuss benannt.

Seitens des Integrationsbeirates wurde bisher kein Mitglied für die Berufung in den Jugend- und Sozialausschuss benannt. Hier wird zu gegebener Zeit eine entsprechende Vorlage zur Berufung der vorgeschlagenen Person erfolgen.

Bezüglich der in 2016 in den Jugend- und Sozialausschuss berufenen Vertreterin (nebst Stellvertreterin) des Stadtelternrates Kindertagesstätten ergibt sich aktuell keine Änderung.

Der für die Berufung erforderliche Feststellungsbeschluss des Rates nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt sind hiervon nicht betroffen.

So geht es weiter

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die berufenen Mitglieder hierüber schriftlich informiert und gleichzeitig über die damit einhergehenden besonderen Pflichten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht (§§ 40 – 42 NKomVG) belehrt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -